

FREIWILLIGE* FINANZIELL UNTERSTÜTZEN

Hinweise für Einsatzstellen

21. Dezember 2022

Wir wünschen uns, dass sich möglichst viele junge Menschen einen Freiwilligendienst leisten können – unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen. Daher bitten wir Sie zu überlegen, ob und in welcher Form Sie **Freiwillige* individuell unterstützen** wollen und können.

Zuschüsse zum Wohnen, zur Verpflegung oder andere Formen des Entgegenkommens begrüßen wir ausdrücklich – vor allem für Freiwillige*, die für den Freiwilligendienst umgezogen sind oder per se finanziell nicht gut gestellt sind. Wir haben Ihnen einige Möglichkeiten zusammengestellt, einmal in Textform und als Tabelle. Über weitere Ideen und Anregungen Ihrerseits freuen wir uns.

Taschengeld

Die in der Vereinbarung zwischen dem Träger der Einsatzstelle und dem*der Freiwilligen* genannte Höhe des Taschengeldes bezieht einen Regelbetrag, der nicht unterschritten und in manchen Ländern aufgrund zusätzlicher Regelungen auch nicht überschritten werden darf. Wenn sie ein höheres Taschengeld zahlen können und wollen, dann stimmen sie das bitte mit dem Träger ab.

- Taschengeldzahlungen im FSJ und BFD erfolgen steuerfrei¹. Die Höhe des zulässigen Taschengeldes darf 438,00 Euro (in 2023) im Monat nicht überschreiten.² Es besteht Sozialversicherungspflicht.

Unterkunft

Die Freiwilligen* müssen grundsätzlich für ihre Unterkunft selbst sorgen und aufkommen. Wir begrüßen es, wenn Sie:

- **bei der Wohnungssuche helfen**, zum Beispiel im weiteren Umfeld der Mitarbeiter*innen der Einsatzstelle nachfragen, als Ansprechpartner*in für potenzielle Vermieter*innen zur Verfügung stehen, eigenständig unterstützend in Erscheinung treten;
- bei der **Gründung von Freiwilligen-WGs** und der **Weitergabe von Wohnraum** von einer Freiwilligengeneration an die nächste unterstützen;
- **sich** bei Wohnheimen, Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften **für die Vermietung an Freiwillige* stark machen**;
- eine Wohnung, die der Einsatzstelle gehört, günstig an Freiwillige* vermieten. Ihre Freiwilligen* auf die Möglichkeit hinweisen, einen **Wohngeldantrag** zu stellen, und bei der Antragstellung unterstützen;
- einen **Zuschuss zur Unterkunft** zahlen, wenn Freiwillige* kein Wohngeld erhalten. Der Zuschuss ist allerdings voll sozialversicherungspflichtig und für die Freiwilligen* steuerpflichtig³. Der Zuschuss darf

¹Grundlage ist §3 Nummer 5 Buchstabe f Einkommenssteuergesetz (EStG)

² Nach §2 JFDG bzw. §2 BFDG darf das Taschengeld insgesamt 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.

³ Sachbezug oder Geldersatzleistungen sind – anders als das Taschengeld – für die Freiwilligen steuerpflichtig. Freiwillige, die neben dem Freiwilligendienst keine oder nur geringe weitere Einkünfte haben, dürften damit aber schwerlich den kalenderjährlichen Freibetrag für das steuerliche Einkommen überschreiten. (in 2023: 10.908 Euro).

nicht höher sein als der gesetzliche Sachbezugswert (in 2023: max. 265 Euro monatlich, weniger bei Freiwilligen* unter 18 Jahre oder mehreren Beschäftigten/Freiwilligen* in einer Unterkunft).⁴

Verpflegung

Ebenso wie für den Wohnraum müssen die Freiwilligen* grundsätzlich für ihre Verpflegung selbst sorgen und aufkommen. Wir begrüßen es, wenn:

- die Freiwilligen* kostenfrei am Kantinenessen teilnehmen können oder Essensmarken bekommen. Bei regelmäßiger Leistung müssen pro Frühstück 2,00 Euro und pro Mittag/Abendessen 3,80 Euro sozialversichert werden;
- Ihre Freiwilligen* zu **ermäßigten Preisen** essen können: Sie müssen keine Sozialversicherung abführen, wenn die Freiwilligen* mindestens 2,00 Euro pro Frühstück bzw. 3,80 Euro pro Mittag/Abendessen selbst zahlen.
- Sie dem Freiwilligen* mit dem Taschengeld einen **Verpflegungs-Zuschuss** auszahlen. Dieser ist voll sozialversicherungspflichtig und für die Freiwilligen* steuerpflichtig.¹ Der Zuschuss darf nicht höher sein als der gesetzliche Sachbezugswert (in 2023: max. 288 Euro monatlich)⁵.

Fahrtkosten zur Einsatzstelle

In den Freiwilligendienstgesetzen (FSJ und BFD) ist ein Zuschuss für die Fahrtkosten zur Einsatzstelle nicht vorgesehen. Ein Zuschuss kann deshalb nur zusätzlich zum Taschengeld gezahlt werden.

Seit dem 01. Januar 2021 sind Arbeitgeberzuschüsse für Fahrkarten des Öffentlichen Personennahverkehrs, die zur Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte genutzt werden, steuer- und sozialversicherungsfrei⁶. Damit ist es für Einsatzstellen deutlich attraktiver, anstatt eines erhöhten Taschengeldes einen Fahrtkostenzuschuss aus auszahlen.

Bedingung für eine Zahlung an die Freiwilligen* ist, dass der Zuschuss nicht höher als die nachgewiesenen Kosten ist, und dass der Zuschuss als zusätzliche Zahlung zum Taschengeld erfolgt. Möglich wäre es, denjenigen, die sich selbst ein Monatsticket oder ähnliches gekauft haben, einen Zuschuss zu zahlen. Der Zuschuss kann die volle Höhe der Kosten für den*die Freiwillige* decken oder einen Anteil. Für Freiwillige*, bei denen das zutrifft, können nach Absprache mit dem Träger zum Beispiel Vereinbarungen über 350 Euro Taschengeld geschlossen und ein verbindlicher Zuschuss zum ÖPNV-Ticket durch die Einsatzstelle über zum Beispiel monatlich 60 Euro vereinbart werden.

Entscheidend ist es steuerrechtlich, dass der Zuschuss oder die Kostenübernahme eine zusätzliche Zahlung an die Freiwilligen* darstellt, die unabhängig vom Taschengeld gezahlt wird. Es kann eine Zuschussvereinbarung ergänzend zur Freiwilligenvereinbarung geschlossen werden, die im Falle eines BFD nicht an das BAFzA gesandt wird. Die Kosten für einen solchen Zuschuss sind im Rahmen der Bundesförderung im BFD ohnehin nicht förderfähig.

Es gibt noch andere Möglichkeiten. Sie könnten zum Beispiel:

- als Betrieb eine übertragbare **ÖPNV-Karte zur Verfügung stellen**, die im Prinzip für alle Mitarbeitenden angeschafft wird.
- als Betrieb die **Kosten** der für Freiwillige* ermäßigten **BahnCard 25 oder 50** erstatten, wenn die Karte dienstlich genutzt wird, zum Beispiel für die Anreise zu den Seminaren.

⁴ Laut Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) ist der gesetzliche Sachbezugswert nach §2.3. Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) verbindlich.

⁵ Laut BMFSFJ ist der gesetzliche Sachbezugswert nach §2.1. SvEV verbindlich.

⁶ Die gesetzliche Grundlage für diese Regelung findet sich im Einkommenssteuergesetz: § 3 Nr. 15 EStG.

- **betriebliche Fahrgemeinschaften** organisieren, die Arbeitszeiten an den ÖPNV-Fahrplan anpassen, auf Vergünstigungen für Freiwillige* im ÖPNV/bei der Bahn hinweisen. In den Verkehrsverbänden des ÖPNV sind Freiwillige* in Bezug auf den Erwerb von Zeitkarten Auszubildenden gleichgestellt.⁷

Geschenke / Aufmerksamkeiten

Allen Arbeitnehmer*innen und auch Freiwilligen* dürfen Sie zu einem **persönlichen Anlass** (Geburtstag, Hochzeit etc.) ein **Geschenk** (kein Geld!) im **Wert bis zu 60,00 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen.⁸

Allen Arbeitnehmer*innen und auch Freiwilligen* können Sie monatlich **Aufmerksamkeiten** zu teil werden lassen. Sachbezüge, etwa in Form von Essensgutscheinen oder Einkaufsgutscheinen in Höhe von bis zu **50,00 Euro** (in 2023) sind steuerfrei. Wichtig ist, dass der Betrag im Monat nicht überschritten werden darf. Erfolgt eine Überschreitung so ist der gesamte Sachbezug steuerpflichtig.⁹

Arbeitsmittel

Wenn Sie Ihre Freiwilligen* unterstützen wollen, können sie für sie **Arbeitsmittel** (zum Beispiel Fachbücher, Künstlerbedarf, Noten) bis zu einer Höhe von netto **250,00 Euro** anschaffen, die sie für die Arbeit und privat nutzen können.¹⁰

Weihnachts- / Urlaubsgeld

Vorweg: Weihnachts- und Urlaubsgeld sind einmalige Zahlungen seitens des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. An sich spricht nichts dagegen, dass auch Freiwillige* solche Zahlungen erhalten. Allerdings sind diese Zahlungen **komplett steuer- und sozialversicherungspflichtig**. Sofern die Freiwilligen* damit dennoch unter dem steuerfreien Jahreseinkommen bleiben, kommt für sie natürlich trotzdem was bei raus.

Besser und einfacher ist es, wenn Sie eine Form wählen, die steuer- und sozialversicherungsfrei ist, also z.B. auf **Geschenke/Gutscheine** (siehe oben) ausweichen.

Hintergrund für diese Empfehlung ist: Steuer- und sozialversicherungspflichtige zusätzliche Zahlungen können im Zweifel immer zu Prüfungen führen und die zu weiteren Fragen und das wollen wir möglichst vermeiden, um die Freiwilligendienste vom **Monetarisierungsvorwurf** fern zu halten. Am Ende dürfte es auch für Sie als Einsatzstelle selbst besser sein, wenn Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Kurzum:

- Erstmal eine steuer- und sozialversicherungsfreie Form der Zuwendung finden: Geschenke, Gutscheine.
- Wenn das nicht geht: Weihnachts-/Urlaubsgeld ist nicht verboten, hat aber den „Geruch“ von Monetarisierung der Freiwilligendienste und ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Inflationsausgleichsprämie

Einsatzstellen können Freiwilligen* eine Inflationsausgleichsprämie zahlen. Die Zahlung ist Teil des 3. Entlastungspakets¹¹ der Bundesregierung. Eine Prämienzahlung ist bei Freiwilligen* wie bei anderen Arbeitnehmer*innen **bis Jahresende 2024 bis zur Höhe von 3.000 Euro möglich, auch mehrere Teilzahlungen** sind erlaubt. Die Zahlung ist für Arbeitgeber und Freiwillige* steuer- und sozialversicherungsfrei.

⁷ In Hessen, Berlin/Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern können Freiwillige* ein landesweit gültiges Jahresticket für 365,00 Euro (Stand Dezember 2022) erwerben, in Hamburg unter zusätzlicher Zahlung von 20 Euro durch die Einsatzstelle. In Sachsen gibt es ein (Azubi)Monatsticket für das gesamte Bundesland für 68 Euro, für das Freiwillige* berechtigt sind; in Thüringen gibt es das analog für 60 Euro.

⁸ Grundlage ist § 19 EStG und die zugehörige Richtlinie R 19.6 LStR 2015.

⁹ Grundlage ist § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG.

¹⁰ Grundlage ist § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 EStG. Demnach können geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Höhe von 250,00 Euro sofort als Betriebskosten abgeschrieben werden.

¹¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/inflationsausgleichsprämie-2130190>

Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht. Die Prämie wird nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen (z. B. ALG 2/Sozialhilfe bzw. Bürgergeld) als Einkommen angerechnet.

Nebenjob

Freiwillige* dürfen mit Ihrer und der Zustimmung des Trägers einen Nebenjob (z. B. einen Minijob) oder gelegentliche Zusatzjobs ausüben, jedoch nur bei einem anderen Arbeitgeber und außerhalb der regulären Arbeitszeit.

Kennenlerngespräche

Sie sind nicht verpflichtet, die Kosten für die Anfahrt zum Kennenlerngespräch zu übernehmen. Sie dürfen dies aber gern anbieten. Ebenfalls kostensparend für die Interessent*innen:

- Kennlerngespräche per **Zoom, Webex, Jitsi etc.** ermöglichen (besonders für Menschen aus dem Ausland relevant),
- **telefonisch** Vorgespräche führen (z. B. bei Interessent*innen, die eine weite Anreise haben).

Zusätzliche Informationen

Bitte informieren Sie Ihre Freiwilligen* auch darüber, dass es unter Umständen möglich ist, Wohngeld oder **Arbeitslosengeld II** (Hartz IV, neu Bürgergeld) zu beantragen. Mit Informationen hierzu halten wir einen Reader für Freiwillige* bereit. Neu ab 2023 ist im Rahmen des Bürgergeldes, dass das Taschengeld für Freiwillige* unter 25 Jahren nicht mehr als Einkommen angerechnet wird. Somit wirkt sich das Taschengeld nicht auf die Höhe des Bürgergeldes aus. Für Freiwillige* ab 25 Jahren sind nur 250 Euro des Taschengeldes anrechnungsfrei.

Anlage: Tabellarische Übersicht

Was darf gezahlt werden?		Ist die Leistung sozialversicherungspflichtig?
Unterkunft		
Freiwillige* wohnt in selbst angemieteter Wohnung	Ein Zuschuss zur Miete in Höhe von max. 265 EUR ¹² (Bitte vorher prüfen, ob dies für Wohngeldantrag schädlich ist!)	ja
Einsatzstelle verfügt über eine Wohnung, die sie Freiwilligen* kostengünstig vermietet.		nein
Verpflegung		
Lebensmittel, Kantinenessen, Essensmarken	beliebig ¹¹	bei regelmäßiger Leistung sozialversicherungspflichtig: pro Frühstück 2,00 € und pro Mittag-/Abendessen 3,80 €, außer der*die Freiwillige* zahlt mind. diesen Betrag selbst
Zuschuss zur Verpflegung, ausgezahlt mit dem Taschengeld	max. 288 EUR ¹¹	ja
Arbeitsessen, Bewirtung bei Besprechung, Betriebsfeier	beliebig	nein
Fahrtkosten (direkt ausbezahlter Zuschuss möglich)		
Erhöhung des Taschengeldes bis zur Maximalgrenze	Das Taschengeld darf insgesamt nicht mehr als 438 Euro betragen. Diese Variante kann interessant sein, wenn die Fahrkosten nicht durch die ÖPNV-Nutzung nachweisbar sind.	ja
Zahlung eines Zuschusses zu den Fahrtkosten	Die Zahlung eines Zuschusses für eine Monatskarte oder die Kostenübernahme erfolgt zusätzlich zum Taschengeld und ist steuerfrei.	nein
übertragbare Monatskarte im öffentlichen Nahverkehr	Wenn die Fahrkarte für alle Mitarbeiter*innen der Abteilung angeschafft wird, können Sie sie dem*der Freiwilligen* längerfristig zur Verfügung stellen.	nein
Bahncard 25 oder 50 (für Freiwillige* ermäßigt)	wenn sie dienstlich genutzt wird (z. B. für die Anreise zu den Seminaren)	nein

¹² Diese Leistungen müssen in die Vereinbarung mit aufgenommen werden.

Geschenke		
Sachgeschenke oder Gutscheine (kein Geld)	zum Geburtstag oder einem anderen persönlichen Anlass im Wert von bis zu 60,00 EUR	nein
	als „bloße Aufmerksamkeiten“ (Essens- oder Einkaufsgutscheine) im Wert von bis zu 50 EUR monatlich	nein
Arbeitsmittel		
Arbeitsmittel wie Bücher, Telefon, EDV, Büromaterial	bis zu 250,00 EUR	nein
Weihnachts-/Urlaubsgeld		
	Gesetzlich gibt es keine Festlegung zur Höhe, wegen Vorwurf der Monetarisierung von Freiwilligendiensten → besser auf Gutscheine ausweichen (siehe oben)	ja und auch steuerpflichtig
Inflationsausgleichsprämie (2023/2024)		
Zusätzlich zum Taschengeld möglich	2023 und bis Ende 2024 möglich, zu 3.000 Euro, Teilbeträge möglich	nein
Nebenjob		
Der Freiwillige arbeitet einige Stunden bei einem anderen Arbeitgeber.	Es muss ihm weiterhin möglich sein, Vollzeit in der Einsatzstelle zu arbeiten	nein, üblicherweise Minijob-Regelung beim externen Arbeitgeber